

Gegenseitige Erbeinsetzung der Lebenspartner nach dem LPartG und Einsetzung der Verwandten zu Schlusserben

Testament

Im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte legen wir folgendes fest:

§ 1 Widerruf

Alle Verfügungen von Todes wegen, die wir gemeinsam oder einzeln bisher errichtet haben, widerrufen wir hiermit.

§ 2 Erbeinsetzung

- (1) Wir setzen uns gegenseitig, der Erstversterbende den Längstlebenden, zum alleinigen Erben ein.*
- (2) Für den Fall, dass einer von uns der Längstlebende ist wie auch für den Fall, dass wir gleichzeitig oder kurz nacheinander aus gleichen Anlass versterben, beruft jeder von uns zu seinen Erben seine gesetzlichen Erben und die gesetzlichen Erben des Erstversterbenden je zur Hälfte des Nachlasses.*

§ 3 Bindung

Die gegenseitige Erbeinsetzung erfolgt wechselbezüglich. Ein Jeder von uns ist berechtigt, zu Lebzeiten des anderen die gegenseitige Erbeinsetzung zu widerrufen. Der Widerruf bedarf der notariellen Beurkundung und des Zugangs beim anderen Ehegatten und führt zur Unwirksamkeit des Testaments insgesamt.

§ 4 Rechtswahl und Gerichtsstand

Wir sind ausschließlich deutsche Staatsangehörige und haben unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Vorsorglich wählen wir für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in unser gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments ausschließlich deutsches Erbrecht. Gerichtsstand soll Deutschland sein.

Ort, Datum, Unterschrift Lebenspartner 1

Dies soll auch mein letzter Wille sein.

Ort, Datum, Unterschrift Lebenspartner 2